



Schulschließung Information 14 (Woche vom 11.05. - 15.05.2020)

Liebe Eltern!

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 30. April 2020 ein Gesetz zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen verabschiedet, das einen ordnungsgemäßen Abschluss dieses Schuljahres ermöglichen soll. Das verkürzte Unterrichtsangebot und die geringere Anzahl der tatsächlich geschriebenen schriftlichen Leistungsüberprüfungen erlauben in diesem Schuljahr 2019/2020 keine förmlichen Versetzungsentscheidungen, wie sie sonst üblich sind. Die Klassenkonferenzen sollen aber den Verbleib in der bisherigen Klassenstufe empfehlen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dadurch besser gefördert werden kann.

Daraus ergibt sich für die Erprobungsstufe (Jahrgang 6):

- Grundsätzlich gilt: Alle Schülerinnen und Schüler gehen am Ende der Erprobungsstufe automatisch in die Klasse 7 über.
- Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer der jeweiligen Klassen beraten über den individuellen Leistungsstand der Kinder und empfehlen ggf. einen Schulformwechsel, um eine bestmögliche Förderung der Kinder zu gewährleisten.
- Die Eltern werden über diese mögliche Schulformwechselempfehlung schriftlich benachrichtigt.
- **Über diesen Schulformwechsel entscheiden jedoch die Eltern.**

Daraus ergibt sich für die Jahrgangsstufen 7 & 8:

- Auch hier gilt, alle Schülerinnen und Schüler gehen automatisch in die nächste Jahrgangsstufe über.
- Die Klassenkonferenz empfiehlt ggf. den Verbleib in der bisherigen Klassenstufe, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dadurch besser gefördert werden kann.
- Die Eltern und Schülerinnen und Schüler werden dann entsprechend beraten.
- **Die letzte Entscheidung treffen die Eltern.**

Daraus ergibt sich für die Jahrgangsstufe 9:

Schüler und Schülerinnen der Klasse 9 am Gymnasium müssen nach der **regulären Versetzungsordnung** versetzt werden, weil mit der Versetzung **eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder aber ein Abschluss verbunden ist.**

- Eine Schülerin oder ein Schüler **wird einen Abschluss oder eine Berechtigung allein dann erwerben, wenn die Leistungsanforderungen gemäß der Vorgaben auch erfüllt sind.**



- Für Schülerinnen und Schüler der Klasse 9, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, wird auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugegriffen.
- Den Schülerinnen und Schülern der Klasse 9 ist auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der Schule Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler wenden sich bei Bedarf zur Beratung an die Fachlehrerinnen und Fachlehrer.
- Nachprüfungen über das gewohnte Maß hinaus sollen es erlauben, den Abschluss oder die Berechtigung dennoch nachträglich zu erwerben. Auch hier gilt: Beratung durch die Fachkolleginnen und Fachkollegen.
- Aus diesen Gründen ist Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 in diesem Schuljahr ausnahmsweise die Teilnahme an Nachprüfungen in mehr als einem Fach gestattet, **wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.**

Daraus ergibt sich für die Jahrgangsstufen EF & Q1:

Belegungsverpflichtung/Höchstverweildauer/Wiederholung:

- Alle Fächer im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/20 gelten als durchgehend belegt.
- Sofern die Corona bedingten Unterrichtsausfälle und Unterrichtseinschränkungen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe nach sich ziehen sollten, gilt dies als nicht von den Schülern/den Schülerinnen zu vertretender Grund, so dass eine mögliche (evtl. auch freiwillige) Wiederholung nicht auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet wird.

Leistungsbewertung:

- Sowohl der schriftliche Beurteilungsbereich als auch die sonstige Mitarbeit werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- Ist es zur sicheren Feststellung des Leistungsstandes erforderlich, kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand zusätzlich über eine Prüfung feststellen. Des Weiteren haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen.



- Liegt eine hinreichende Bewertungsgrundlage für das zweite Halbjahr vor, setzt sich die Gesamtnote für das Zeugnis/die Laufbahnbescheinigung aus den beiden o. g. Beurteilungsbereichen zusammen. Ist dies nicht möglich, setzt sich die Kursabschlussnote aus den Leistungen des zweiten und ersten Halbjahres zusammen.

Klausuren in der Sekundarstufe II:

- In den schriftlichen Fächern muss (mind.) eine Klausur geschrieben werden.
- Die zentralen Klausuren in der EF in den Fächern Deutsch und Mathematik sind abgesagt.
- Schülerinnen und Schüler, die eine oder mehrere Klausuren, die bereits vor der Schulschließung geschrieben wurden, nachschreiben dürfen, werden dies ab Freitag, d. 15.05.2020 tun. Die genaue Terminierung ist ihnen per E-Mail zugegangen. Die Dauer dieser Klausuren ist dieselbe wie die der versäumten Klausur.
- In der Kalenderwoche 21 werden weiterhin die Klausuren geschrieben, die eigentlich für den Zeitraum nach der Schulschließung am 13.03.2020 angesetzt waren. Die Dauer für Klausuren in der Jahrgangsstufe EF beträgt 90 min, die Dauer für die Klausuren in der Jahrgangsstufe Q1 variiert nach Fach. Sollte die ursprünglich angesetzte Klausur 90 min dauern, wird dies auch in der nächsten Woche gelten. Sollte die ursprünglich angesetzte Klausur hingegen 135 min dauern, wird sie nun auf 105 min verkürzt werden.
- Die Klausurinhalte dürfen sich nicht auf die Zeit des Lernens auf Distanz beziehen, sondern nur auf die bis zur Schulschließung am 13.03.2020.

Zeugnisse/Laufbahnbescheinigungen:

- Wie üblich erhalten die Schülerinnen und Schüler die vorgesehenen Zeugnisse bzw. Laufbahnbescheinigungen.

Versetzung:

- Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase gehen Stand heute in diesem Schuljahr ohne Versetzung in die Qualifikationsphase über. Besondere Bedingungen gelten aber ggf. für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die mit diesem Zeugnis einen Abschluss erreichen möchten. Diese müssten die Voraussetzungen für eine Versetzung erfüllen. Dies kann wohl über eine/mehrere Nachprüfung(en) geschehen. Hierbei sind auf jeden Fall dringend Rücksprachen mit der Stufenleitung erforderlich und weitere Vorgaben seitens des Ministeriums abzuwarten.

Nachprüfungen:

- Es können an einem Tag sowohl eine schriftliche als auch eine mündliche Prüfung stattfinden. Bei mündlichen Prüfungen sind bis zu drei Prüfungen an einem Tag erlaubt.



Latinum:

- Sollte im zweiten Halbjahr der Einführungsphase aus organisatorischen Gründen oder aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts keine Leistungsbewertung möglich sein, erwerben die Schülerinnen und Schüler auf der Basis der Note, die am Ende des ersten Halbjahres erteilt wurde, das Latinum. Gleiches gilt für die Erlangung des Kleinen Latinums.

Die ausführlichen Änderungen finden Sie unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd_back=N

Beachten Sie bitte, dass in dieser Woche das Sekretariat nur wie folgt besetzt ist:

Besetzung des Sekretariats:

E-Mail: sekretariat@zeppelin-gymnasium.de

Telefon: 02351 - 365590

Telefax: 02351 - 365597

Postalische Anschrift:

Zeppelin-Gymnasium Lüdenscheid

Staberger Str. 10


58511 Lüdenscheid

Montag	08:00 - 10:00 Uhr	
Dienstag	08:00 - 10:00 Uhr	
Mittwoch	08:00 - 10:00 Uhr	
Donnerstag	08:00 - 10:00 Uhr	
Freitag	08:00 - 10:00 Uhr	

In der kommenden Woche werden Sie mit Elterninfo 15 die Detailinformationen zum Präsenzunterricht der Sekundarstufe I bekommen. Die Rahmendaten sind Ihnen bereits mit Elterninfo 13 zugegangen.

Für die kommende Zeit wünsche ich Ihnen und Ihren Kindern weiterhin nur das Beste, vor allem aber Gesundheit!

Mit den besten Grüßen


Sebastian Wagemeyer, OStD
Schulleiter